

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

133 (7.6.1885)

Beilage zu Nr. 133 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 7. Juni 1885.

Rechtssprechung.

§ Weipzig, 5. Juni. (Reichsgericht.) Ein für das Recht der Reichsbeamten wichtiges Urtheil des IV. Civ.-Sen. des Reichsgerichts vom 5. Februar d. J. setzt die Grenze der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen den Defectenbeschluss nach den §§ 144 und 141 des Reichs-Beamten-Gesetzes fest. Das Reichsgericht sagt darüber: „Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung sollen nur die Fragen sein: ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung des Beamten zum Ersatz materiell begründet sei. Wird die erste Frage durch das Gericht verneint, so macht dies den Defectenbeschluss allerdings materiell wirkungslos. Der Beschluss wird unausführbar, da das richterliche Urtheil seinen materiellen Inhalt befreitigt. Davon verschieden ist die Frage: ob die im § 141 angegebenen formellen Voraussetzungen für das Defecten-Feststellungsverfahren und den dasselbe abschließenden Defectenbeschluss vorliegen? Diese Frage gehört nicht dem Privatrecht, sondern dem publizistischen Verhältnis des Staates zu dem Beamten an. Dieselbe kann nicht im Rechtsweg, sondern nur im Wege der in § 144, 1. Abf. ausdrücklich erwähnten „Beschwerde im Instanzenzuge“ erledigt werden. Nur der materielle Inhalt des Beschlusses, nämlich die Feststellung, daß dem Fiskus an den Beamten ein Anspruch auf den festgesetzten Gelbbetrag zusteht, betrifft das Privatrecht und es kann daher der Richter darüber befinden, ob dieser privatrechtliche Anspruch des Fiskus, welcher freilich aus dem Beamtenverhältnis entspringt, nach den Gesetzen begründet ist.“

Aus den in Baden vorzugsweise interessirenden neueren Urtheilen des R.-G. in Rechtsachen Rheinisch-Französischen Rechtes heben wir hauptsächlich folgende Rechtsfälle heraus:
Es gibt keine Erziehung an dem persönlichen (nicht dinglichen) Recht (code civil 686, 625, 631, 617, 543), daher kann auch das Recht an der Benutzung eines sog. Gewindes in einem Schlachthause gegen eine bestimmte Gegenleistung nicht beschafft werden (Urtheil des II. Civ.-Sen. v. 30. Januar 1885 in S. des Metzgers G. z. Köln wider die Stadtgemeinde Köln).

Der Kugelnieder hat das Recht, alle künftigen (nicht bloß die wegen Unsicherheit künftigen) Forderungen zu kündigen und einzuziehen (Art. 582, 578, 601 des code civil) Urth. des II. Civ.-Sen. v. 17. Febr. 1885.

Die Vorschrift des Art. 972 des code civil steht der Benutzung eines geschriebenen Auftrages seitens des Testators und fungetreuen, verbessernden Wiedergabe stillst. oder sprachlich unrichtiger Wortsammlungen des Testators seitens des Notars nicht im Wege. Auch ist es zulässig (unter den Voraussetzungen des § 1 des Art. 909 des code civil), dem behandelnden Arzt des Erblassers ein Paritularvermächtniß ohne die Schranke der Nr. 1 des Art. 909 zuzuwenden. Urth. v. 10. Februar 1885 (II. Civ.-Sen.).

Die Verurtheilung zum Schadenersatz aus Art. 1382 ff. des code civil setzt immer das subjektive Moment einer „Faute“ des Handelnden voraus. Urth. des II. Civ.-Sen. v. 6. Februar 1885.

Der die kurze Verjährung für die Klage aus redhibitorischen Mängeln vorschreibende Art. 1648 des code civil gilt nicht für die auf Grund einer besondern Zusage

(dictum apromissum) erhobene Klage. Urth. des II. Civ.-Sen. v. 3. Febr. 1885.

Die Bestimmung des Art. 555 des code civil ist auch auf den Fall anwendbar, wenn jemand als Inhaber eines Grundstückes Aenderungen und Konstruktionen zc. an dem Grundstück vorgenommen hat, später aber der Kaufvertrag, auf Grund dessen er das Grundstück inne hatte, für nichtig erklärt wird. Urth. desselben Senats vom 5. März 1885.

Es ist keine Unterbrechung der Continuität des Besitzes (im Sinn des Art. 1738 des code civil) eines Theaterrestaurations-Pächters, wenn Theaterferien eintreten. Urth. desselben Senats v. 27. Februar 1885 in Sachen des Restaurateurs H. zu Köln wider den Theaterdirektor H. daselbst.

Der Bauverdingungs-Vertrag à forfait im Sinne des Art. 1793 des code civil liegt auch dann vor, wenn der Vertrag Bestimmungen über Verpandungen alten Materials, Kontrolle des Baumeisters durch den Bauherrn, Entziehung der Arbeit unter bestimmten Bedingungen enthält, bezw. Aenderungen des Bauplanes durch die Aufsichtsbehörde vorsieht. Urth. desselben Rheinischen Senats des R.-G. v. 3. März 1885.

Auch einige neuere Entscheidungen der Strafsenate des R.-G. haben ziemlich allgemeines Interesse.

So erwähnen wir ein Urtheil des III. Straffen. v. 9. April 1885 betr. die verehelichte W., welches den gemeinrechtlichen Satz, daß man Gewalt mit Gewalt vertreiben dürfe, auch auf die Nothwehr gegen Angriffe auf das Vermögen für anwendbar erachtet und demnach, unter Verwerfung der Revision der Staatsanwaltschaft, die Angeklagte gemäß dem Spruche der Vorinstanz freispricht.

Besonders interessant, zumal da in Baden eben jetzt ein ganz gleichartiger Strafprozeß gespielt hat, ist ein Urtheil des I. Straffen. v. 30. März d. J., welches in Auslegung des § 10 des Nahrungsmittel-Gesetzes zu dem Rechtsfalle gelangt: daß die Schtheit einer Waare nach dem am Orte ihrer Herstellung entscheidenden Normen zu beurtheilen sei. Es handelte sich in diesem Falle um einen der vielen jetzt in Bayern gegen Bierbrauer geführten Prozesse wegen Bierverfälschung. Das bayrische Landesgesetz ist ja in dieser Beziehung besonders streng, und auch das L.-G. Bamberg, welches den vorliegenden Fall in erster Instanz abzuurtheilen hatte, hat bisher gemäß dem bayrischen Gesetz strenge darauf gesehen, daß in Bayern nur Malz, Hopfen und Wasser zu bayerischem Bier verwendet werde. Wenn es im vorliegenden Falle zur Freisprechung der Angeklagten gelangt, obwohl dieselben erwiesenermaßen dem im Gerichtssprengel des L.-G. Bamberg gebrauten Bier ein „Gläschen“ Biercouleur, bestehend aus z. Koramel gebranntem Zucker, und zwar bis 1/2 Liter Couleur auf mit Bier gefüllte Fässer im Gehalt von 1/2 bis 2 Hektol., zugefügt hatten, so geschah dies in der Erwägung, daß dieses Bier, welches durch den angewendeten Couleurzusatz eine tiefdunkle Farbe erhält, nicht etwa in Bayern, sondern in Sachsen getrunken werden sollte, von den Sachsen, insbesondere den sächsischen Wirthen diese Farbe verlangt wird und „nicht sicher angenommen werden könne, daß das konsumirende Publikum dortselbst diese tiefdunkle Farbe als lediglich durch Farbmalt erzielt ansehe“. Das R.-G.

aber nahm sich der durch diese Rechtsansicht gefährdeten Integrität der sächsischen Biertrinker an, indem es den obigen Rechtsfalle ansprach. In Bayern sei der Zusatz von Biercouleur zweifellos verboten, das Bier sei in Bayern gebraut, darauf, wohin es bestimmt sei, komme es nicht an. Demgemäß wurde die Sache auf Revision der Staatsanwaltschaft an das L.-G. Bamberg zurückverwiesen.

2 Karlsruhe, 6. Juni. (Oberlandesgericht.) Die Haftung der Eisenbahn-Unternehmer aus § 1 des Haftpflicht-Gesetzes beruht nicht auf der Vermuthung eines Verschuldens, einer subjektiven Rechtswidrigkeit, sondern auf der objektiven Schädlichkeit bezw. Gefährlichkeit des Eisenbahn-Betriebs. Eine auf diese Verpflichtung aus dem Gesetze gestützte Klage unterliegt daher nicht den Grundfögen aus dem besondern Gerichtsstande der Deliktstagen. Wird daneben auch fürsorglich die Verpflichtung aus L.-R.-S. 1382 folgd. geltend gemacht, für welche an sich der besondere Gerichtsstand des § 32 C.-Pr.-Ordn. gegeben ist, so steht dem Kläger die Wahl zwischen den zuständigen Gerichten frei.

Um die Nothwendigkeit der Verzugssetzung gemäß L.-R.-S. 1139 auszuschließen, bedarf es keiner sich dem Wortlaute dieses Satzes genau anschließenden, noch überhaupt einer sakramentalen Wortsammlungen; es genügt, wenn der desfallsige Vertragswille sich aus dem Inhalte des Vertrages klar ergibt.

Für Verjagung des Markenschildes genügt, wenn ein öffentliches Wappen — als solches ist ein inländisches Städtewappen zu betrachten — auch nur als Bestandtheil einer Schutzmarke einverleibt ist.

Verschiedenes.

(Die Vorschule des Karlsruher Polytechnikums), unter Führung des Herrn Professor Weinbrenner, besuchte in den letzten Tagen die Salznägel-Fabrik von Karl Ludowici in Jodgrün. Die genannte Fabrik beschäftigt mehr als 100 Arbeiter und versendet täglich über 20,000 Stück Salznägel; namentlich durch sie hat der früher so ruhige Ort eine industrielle Bedeutung gewonnen.

Das Juni-Heft von „Unsere Zeit“, herausgegeben von Rudolf von Gottschall (Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig), beginnt eine Serie von Artikeln über „Rußlands innere Zustände“, deren erster, über die russische Polizei, sich durch genaue Kenntniß der Verhältnisse und größte Freimüthigkeit auszeichnet und nicht verfehlen wird, Aufsehen zu erregen. Professor D. Braun, der Japan aus eigener Anschauung kennt, stellt „die Entwicklung des Staatswesens in Japan mit besonderer Rücksicht auf die Katastrophe des Jahres 1868“ dar. Ueber das Pariser Repertoire der jüngsten Zeit sowie über französische Theaterverhältnisse berichtet Paul d'Abres in dem Essay „Schauspiel und Theaterkritik in Frankreich“, während der Herausgeber in dem zweiten Theile seiner „Studien zur neuesten französischen Literatur“ die letzten Romane Zola's und Daudet's eingehend analysirt. Außerdem bringt das Heft zwei biographische Essays: „Karl Stieler, der hochlanddichter“, von Anton Schloffer, und „Der norwegische Ministerpräsident Johann Sverdrup“ von Heinrich Martens, sowie eine stimmungsvolle Novelle von E. von Hirschmann: „Das letzte Tanzen des Fra Ambrosio“. Den Schluß bilden eine reichhaltige theatralische Revue und eine politische Revue.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

Der Herzog.

Geschichtl. Erzählung vom Oberrhein aus den Jahren 1638, 1639. Von Hans Plum.

(Fortsetzung.)

Die dicke Menge, die nach dem Rheingäßlein zugeströmt war, das im Volkstum, trotz etlicher Wirthshäuser an seinem Rande, wegen seiner steilen Richtung zur Kirche das „Tembelgäßlein“ hieß, hatte sich freiwillig getheilt und gestattete durch die lebendigen Mauerer drei Soldaten den im Eilschritt zurückgeleiteten Durchzug zum Herzog.

Nun gewahrte auch Bernhard und seine nächste Umgebung die drei Gestalten. Zwei herzogliche Soldaten führten einen Offizier in der Uniform der Schweizergarde des Königs von Frankreich, der bleich, haubbedeckt, mit verbundenen Augen, seiner Schritte kaum mächtig, sich vor den Herzog bringen ließ. Haar und Bart hingen ungepflegt und wild um sein verführtes Antlitz.

„Kuri, mein Kuri!“ rief Broni anerkennend, an seine Seite eilend. „Um Gottes willen, was widerfuhr dir?“

„Broni, gute Seele“, erwiderte er hastig, matt lächelnd — „ich bin zur Zeit nur blind — aber mein Herzog — wo ist Er?“

„Hier, Kuri Ribinger, hier!“ sprach Bernhard innig, die Hand des Blinden fassend.

„Tranet Ihr schon, fürstliche Gnaden, aus dem Becher Richelieu's?“ fragte Kuri in höchster Aufregung.

„Aus dem Becher der Majestät von Frankreich, Kuri, ja“, verwies der Herzog ernst.

„Aus dem Becher Richelieu's!“ beharrte Kuri mit wildem Ausdruck. „Blicket um Euch, Durchlaucht. Suchet nach dem Diener des Kammerherrn de l'Isle. Er hat sein Antlitz braun gefärbt, Haar und Bart geschoren, eine weiße Perücke umgehängt. Gebt ihm den Rest des Weins zu trinken, so seid Ihr gerettet. Denn an seinem türkischen Auge werdet Ihr ihn wieder erkennen als den Mörder des Herzogs.“

Kuri kam nicht weiter. Als er zuerst des Herzogs Auge nach der Schlottergestalt des Laubstummens lenkte, hatte dieser plötzlich den Rücken zu seinem Herrn angetreten und vermulthlich von hier das Weite suchen wollen. Aber Oberst Kalenbach's wuchtige Arme hatten ihn zum Stehen gebracht und widerstehend zum Herzog zurückgeführt. Bei Kuri's letzten Worten aber hatte der Bescholtene sich plötzlich aus Kalenbach's Eisenklammern losgemacht, im Nu den schweren Becher ergriffen und, ehe jemand

ihm in den Arm fallen konnte, einen furchtbaren Streich mit der Wulstugel des Trinkgeschirrs nach Kuri's nur mit dem Federhut bedecktem Haupt geführt, gerade als Kuri die letzten Worte sprach: „den Mörder des Herzogs —“

Kuri sank lautlos zusammen.

Die Wulstugel löste sich aus den Armen der Fortuna, als ob die Dankemüthige ihren alten Spielball verächtlich von sich geschleudert habe. Um die Kugel aber ringelte sich die seine stählerne Feder der geheimen Vorrichtung des Beckers, gleich der Schlange, die seit den Tagen des verlorenen Paradieses alles Erdendasein umringelt.

Bei dem unerhörten Frevel, der einen neuen Diener des Herzogs leblos zu dessen Füßen streckte, ertönte wilder deutscher Waffenschrei. Hunderte von Ringen wurden bloß. Kein Ausweg blieb dem Verwegenen.

Auch im Antlitz des französischen Gesandten war nur erschauetes Entsetzen über das nachlose Verhalten seines Dieners zu lesen. „Laßt die gerechte Strafe über euch ergehen!“ rief er dem Ländchen zu, uneingedenk, daß dieser ihn nicht hören konnte.

Aber der Diener wandte ihm sein Antlitz zu und lachte höhniß. Plötzlich funkelte ein kleiner, scharfer Dolch in der Rechten des Bilden über dem Nacken der Prinzessin Koban; die in ihrer dieser Schrecknisse der Ohnmacht nahe war.

Ein teuflisches Lachen glitt noch einmal über die Lippen des Unheimlichen. Sein Auge bligte nieder auf die bleiche Prinzessin. Seine bemannete Rechte holte noch weiter aus. Da durchstieß ihn das breite Schwert des Oberst Kalenbach.

Er taumelte. Die Perücke fiel ihm vom Haupt. Schwarzes Kraushaar kam zum Vorschein. Er war verschieden.

In seiner Linken hielt er noch kampfhaft die silberne Fortuna. Mit tiefer Klammerniß und sprachlosem Entsetzen hatte Bernhard die blutigen Vorgänge verfolgt, die das heitere Liebesmahl so traurig enden ließen.

Dem besinnungslosen Kuri galt seine erste Sorge. Er bat seinen Leibarzt Blandini, dem Hauptmann seine beste Kunst zu weihen. Im Geleit der untröstlichen Broni und deren Tante wurde der Verwundete in die nahe Apotheke getragen.

Dann richtete der Herzog sein Auge fluster und gramvoll auf den erschrockenen Diener de l'Isle. Mit seinen letzten Worten hatte Kuri von Wiedererkennung des Mörders des Herzogs gesprochen, das türkische Auge des Gesellen als Kennzeichen angegeben. Welches Herzogs — des Herzogs Koban? Sollte der Todte Tamata sein? Das böse Auge des verschwundenen Itali-

ners hatte der Laubstumme, auch dessen geschwungene Nase. Aber sonst erinnerte nichts an Tamata. Und wie hätte er, der Besorgte, sich hierher wagen sollen und in solcher Rolle? Der Gesandte des Königs von Frankreich war zum Herzog getreten.

Der leichtlebige unbedeutende Hofmann war von dem armen-vollen Ernst der vorausgehenden Szenen, deren Mittelpunkt sein eigener Diener war, so tief ergriffen, daß Lippen über seine Wangen liefen und seine zuckenden Lippen vergeblich nach Worten tanzten.

Dieser Anblick gab Bernhard übermüthig Gewißheit, daß der Gesandte des Königs ohne Arg und Falch sei.

„Wie hieß der Unselige?“ fragte Bernhard, auf der Gesandten deutend, der eben davongetragen wurde.

„Giacomo Crivelli.“

„Dattet Ihr ihn lange im Dienst?“

„Seit einigen Wochen.“

Bernhard fragte. „Auf wessen Empfehlung?“

„Der bisherige Legat seiner Heiligkeit des Papstes, der Signore Paganini zu Paris, empfahl in mir als einen seit vielen Jahren erprobten Diener.“

„Weshalb trennte sich der Signore von Crivelli?“

„Er nahm einen armen Verwandten in seinen Dienst.“

„Und Crivelli war taubstumm?“

„Sicherlich. Aber er verstand alles und wußte alles anzubringen.“

„Ich danke für die Auskunft, Viefelder.“

„Eure fürstlichen Gnaden werden mich nicht entgelten lassen.“

„Kein Wort mehr von dem Bortall, Signeur,“ drängte der Herzog, dem Gesandten die Hand drückend. „Mein Hauptmann sprach im Fieberwahn und erregte durch seine wilden Geberden den unabhängigen Jähorn eures Italiens.“

„Wie steht's mit Ribinger?“ rief der Herzog dem rückkehrenden Blandini zu.

„Ich ließ ihn in Doktor Schmitz's Behandlung, Durchlaucht. Die Stierwunde ist ungeschädlich. Der Fieber hätte ihn kaum niedergestreckt, wenn er nicht vom Fieber schon völlig entkäftet gewesen wäre. Er leidet — offenbar in Folge seiner langen Dast in der Bastille — an einer bestien Augenentzündung, und sicher schon viele Tage an hohem Fieber. Er redet völlig irre.“

„Auch schon, als er hierher kam?“

„Sicherlich.“

„Unseliger Vorfal!“ rief der Herzog traurig und gab das Zeichen zum Aufbruch.

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

St. Petersburg, 5. Juni. (Kurskiewer Eisenbahn-Konkurs.) Die "Börzenzeitung" schreibt: Die Dividende der Kurskiewer Eisenbahn pro 1884 wird etwa 11 Rubel pro Aktie betragen.

Table with financial data for various banks and regions including London, St. Petersburg, and others. Columns include bank names, amounts, and interest rates.

Notenreserve . . . 16,683,000 Pf. St. - 518,000 Pf. St.
Regierungssicherheit 14,843,000 Pf. St. + 246,000 Pf. St.

weiser, disp. Nr. 3, per Juni 49.50, per Okt.-Jan. 51.70.
Fest. - Wehl 9 Markten, per Juni 47.20, per Juli 48.20, per

Frankfurter Kurse vom 5. Juni 1885.

Large table of stock and commodity prices for Frankfurt, listing various securities, bonds, and exchange rates.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zustellung. P. 720.2. Nr. 3567. Philippburg. Die Firma Louis Krug...

Generalbevollmächtigter der Eigentümer. Generalbevollmächtigter der Eigentümer in Eberbach, alle diejenigen, welche in der Grund- und Handbüchern nicht eingetragene...

Erbenausweis. P. 609.2. Nr. 4965. Achern. Die ledige Mathilde Göpp von Wagsburch, im Jahre 1851 nach Amerika ausgewandert...

Handelsregister-Einträge. P. 648. Nr. 5529/39. Kenzingen. Untere Denigen wurde eingetragen: a. Zum Firmenregister...

Er der Ladung keine Folge gibt, er bei der Vertheilung übergegangen wird. Adelsheim, den 25. Mai 1885. Großh. Notar Kury.

D. 596.2. Adelsheim. Karl und Daniel Scherer von Nudsen sind am Nachlass ihrer Mutter Christof Scherer Witwe, Barbara, geborene Holzappel von da, Kraft Gesetzes mitberufen.

D. 609. Kenzingen. Agatha Wiest von Bleichheim, vermisst, ist zur Erbschaft auf Ableben ihrer Mutter, der Ehefrau des Webers Jakob Wiest, Magdalena, geb. Döhrner von Bleichheim mitberufen.

D. 629. Rheinbischhofshausen. Am Nachlass des Maurers Philipp Waga dahier ist erbeerblich der Sohn Friedrich, geboren hier am 21. November 1863, dessen jetziger Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist.

P. 549.3. Nr. 4278. St. Vlasten. Josefina Schwarz aus Kattowice, wohnhaft in Syracus, Staat New-York, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Belohnung ihres Ehemannes gebeten; etwaige Einwendungen sind binnen 8 Wochen geltend zu machen...

St. Vlasten, den 16. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht. D. 566.2. Adelsheim. Landwirth Christoph Ludwig Reinhardt von Nudsen ist am Nachlass seines Vaters, Ludwig Reinhardt von da, kraft Gesetzes mitberberechtigt.

16. Februar 1876 bestimmt: Jeder Eheheil legt von seinem Beitrage die Summe von 50 M. in die Gemeinschaft ein, alles übrige, liegende und fahrende, gegenwärtige und zukünftige Vermögen beider Bräutleute, sowie die beiderseitigen, jetzigen und künftigen Schulden werden von der Gemeinschaft aus geschlossen.

Unter D. 8. 23 die Handelsgesellschaft "Schwitzer Nees" in Herbolzheim. Inhaber derselben sind: Theresia Nees und Franziska Nees, Beide ledig, in Herbolzheim.

D. 585. Freiburg. Zwangsversteigerung. Versteigerung einer Mühle. In Folge richterlicher Verfügung wird die unten bezeichnete Mühle nebst Zugehörden am Freitag dem 3. Juli er., Nachmittags 3 Uhr, in dem Rathhaus in Umkirch öffentlich zum Eigentum versteigert.

D. 568.3. Nr. 6897. Engen. Der am 5. Oktober 1852 zu Hülzingen geborne und daselbst zuletzt wohnhafte Landwirth Florentin Platt wird beschuldigt, als Wehrmann der Landeswehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

D. 627.1. Karlsruhe. Brennholz-Lieferung. Der Kathol. Oberstiftungsrat der Stadt Karlsruhe, den 1. Juni 1885. D. 572.2. Nr. 151. Karlsruhe. Grasversteigerung. Samstag den 13. d. M. wird der Gengraswachs von 82 Hektar Weiden der Großh. Domäne Stutensee versteigert.

Strasburg, den 1. Juni 1885. Gr. Hoffort- u. Saadam Friedrichstr. v. Merhart.

Erbenausweis. P. 609.2. Nr. 4965. Achern. Die ledige Mathilde Göpp von Wagsburch, im Jahre 1851 nach Amerika ausgewandert, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben.

Handelsregister-Einträge. P. 648. Nr. 5529/39. Kenzingen. Untere Denigen wurde eingetragen: a. Zum Firmenregister...

St. Vlasten, den 16. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht. D. 566.2. Adelsheim. Landwirth Christoph Ludwig Reinhardt von Nudsen ist am Nachlass seines Vaters, Ludwig Reinhardt von da, kraft Gesetzes mitberberechtigt.

Strasburg, den 1. Juni 1885. Gr. Hoffort- u. Saadam Friedrichstr. v. Merhart.

Strasburg, den 1. Juni 1885. Gr. Hoffort- u. Saadam Friedrichstr. v. Merhart.

Strasburg, den 1. Juni 1885. Gr. Hoffort- u. Saadam Friedrichstr. v. Merhart.

Erbenausweis. P. 609.2. Nr. 4965. Achern. Die ledige Mathilde Göpp von Wagsburch, im Jahre 1851 nach Amerika ausgewandert, hat seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben.

Handelsregister-Einträge. P. 648. Nr. 5529/39. Kenzingen. Untere Denigen wurde eingetragen: a. Zum Firmenregister...

St. Vlasten, den 16. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht. D. 566.2. Adelsheim. Landwirth Christoph Ludwig Reinhardt von Nudsen ist am Nachlass seines Vaters, Ludwig Reinhardt von da, kraft Gesetzes mitberberechtigt.

Strasburg, den 1. Juni 1885. Gr. Hoffort- u. Saadam Friedrichstr. v. Merhart.

Strasburg, den 1. Juni 1885. Gr. Hoffort- u. Saadam Friedrichstr. v. Merhart.

Strasburg, den 1. Juni 1885. Gr. Hoffort- u. Saadam Friedrichstr. v. Merhart.